

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts

Die Eckwerte des Unions-Entwurfs

**Vorge stellt auf einer Pressekonferenz
am 16. März 1999 von Jürgen Rüttgers,
stellvertretender Vorsitzender der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thomas
Schäuble, Innenminister des Landes
Baden-Württemberg, und Günther
Beckstein, Innenminister des Freistaats
Bayern**

In Deutschland leben über 7 Mio. Ausländer. Die meisten von ihnen sind einst als Gastarbeiter nach Deutschland gekommen; sie leben z.T. seit Jahrzehnten bei uns. Längst gehören sie zu unserer Gesellschaft. Ohne sie würden viele Bereiche der Wirtschaft nicht funktionieren. Sie zahlen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wie jeder andere. Ihre Kinder sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben deutsche Schulen besucht.

Wir wollen deshalb eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die den Ausländern, die sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben und die sich auf Dauer für Deutschland als ihren Lebensmittelpunkt entscheiden, die Einbürgerung erleichtert.

Bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts handelt es sich um ein höchst sensibles Thema. Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts kann nicht gegen die Bevölkerung gemacht werden. Sie darf das Land nicht spalten, sondern muß von einem breiten Konsens getragen werden.

Die Einbürgerung ist Ausdruck einer geglückten Integration und Sozialisation in Deutschland. Eingebürgert werden kann, wer sich erkennbar in die rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet hat. Eine nachweisbare Inte-

gration und Sozialisation beim Einbürgerungsbewerber muß gewährleistet sein. Unabdingbar für die Einbürgerung ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Sie ist grundlegende Voraussetzung und Schlüssel für die gesamte Integration.

Am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit muß festgehalten werden. Wer sich einbürgern lassen will, muß sich für die Bundesrepublik Deutschland entscheiden. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit wirkt sich insgesamt eher integrationshemmend aus, weil sie eine eindeutige Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland erschwert bzw. gar nicht erst fordert. Wer Deutscher werden will, muß also grundsätzlich seine alte Staatsangehörigkeit aufgeben.

Die Einführung der regelmäßigen doppelten Staatsangehörigkeit wäre falsch. Durch sie würde die Integration ausländischer Mitbürger nicht gefördert, sondern erschwert.

Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht ist insgesamt überarbeitungsbedürftig. Seine Aufsplitterung in zahlreiche Einzelgesetze macht es unübersichtlich. Die rechtliche Klärung der ehemaligen DDR erfordert ebenfalls eine Neuregelung. Eine bloße Teilreform führt zwangsläufig zu einem unabgestimmten, in sich widersprüchlichen und verwaltungspraktisch kaum vollziehbaren Regelungskonglomerat.

Zu den Eckwerten des Gesetzentwurfs gehören vor allem:

1. Erwerb der Staatsangehörigkeit

1. Erwerb durch Geburt

Es bleibt beim Abstammungsprinzip. Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2. Erwerb aufgrund entsprechender Zusicherung

(„Einbürgerungszusicherung“)

Für hier geborene Kinder von Ausländern, die seit langem in Deutschland leben, aber sich gleichwohl noch nicht entscheiden konnten, selbst die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen, wird eine Zusicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt („Einbürgerungszusicherung“). Sie eröffnet den betroffenen Personen einen vereinfachten Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, der neben die sonstigen Erwerbstatbestände des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere neben die Einbürgerung tritt. Dadurch soll für die Betroffenen der Anreiz zum Erwerb der deut-

schen Staatsangehörigkeit vergrößert werden. Zugleich wird mit der „Einbürgerungszusicherung“ die Rechtsstellung der im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kinder verbessert und dadurch ihre Integration gefördert.

In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten eine „Einbürgerungszusicherung“, wenn beide Eltern

- vor Vollendung des 7. Lebensjahres ihren gewöhnlichen Daueraufenthalt im Bundesgebiet genommen haben,
- bei Geburt des Kindes eine unbedingte Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen und
- in den 10 der Geburt unmittelbar vorausgegangenen Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt haben.

Begünstigt sind also Kinder der 2. und 3. Ausländergeneration, deren Eltern selbst ihre Schulausbildung in Deutschland erhalten haben. Bezüglich der Kinder dieser in Deutschland aufgewachsenen Eltern besteht eine Integrationsvermutung. Darum ist es angemessen und richtig, diese Kinder von vornherein soweit wie möglich mit den gleichen Rechten wie ihre deutschen Spiel- und Klassenkameraden aufwachsen zu lassen. Die begünstigte Person erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie aus ihrer bisheri-

gen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Der Erwerb tritt frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Die Einbürgerungszusicherung erlischt mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie erlischt u.a. ferner, wenn die begünstigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nimmt, freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eintritt oder ausgewiesen wird. Kann nach dem Recht eines Staates, dem die begünstigte Person angehört, die Staatsangehörigkeit erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgegeben werden, so verlängert sich die Geltungsdauer der Zusicherung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann die Einbürgerungszusicherung entziehen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 des Ausländergesetzes vorliegt.

Die Einbürgerungszusicherung wird unmittelbar durch Geburt in Deutschland erworben. Die Regelung gilt nur für die Zukunft, also nur für Kinder, die ab Inkrafttreten des Gesetzes in Deutschland geboren werden.

3. Regeleinbürgerung

Das Einbürgerungsrecht wird grundsätzlich neu strukturiert. Im Sinne einer stärkeren Verrechtlichung bildet nicht mehr der Ermessenstatbestand, sondern der Anspruchstatbestand die Grund-

norm. Deutschland hätte damit eines der großzügigsten Einbürgerungsrechte der Welt. Die Mindestaufenthaltszeit für den Einbürgerungsanspruch wird von derzeit 15 auf künftig 10 Jahre herabgesenkt.

Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr vollendet und seit 10 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- erkennbar in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet ist, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nachweist,
- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
- in den fünf der Einbürgerung unmittelbar vorangegangenen Jahren für nicht mehr als ein Jahr Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und
- aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

Die notwendige Aufenthaltsdauer wird für Sonderfälle verkürzt, und zwar u.a. auf

- 3 Jahre für ehemals deutsche Staatsangehörige, deren Kinder sowie für Personen, die aus dem deutsch-sprachigen Raum stammen.

4. Einbürgerung junger Ausländer

Erleichtert wird auch die Einbürgerung junger Ausländer; auch hier wird die notwendige Aufenthaltszeit im Bundesgebiet verkürzt.

Ein Ausländer, der nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt und seit 6 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist einzubürgerern, wenn er

- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
- im Bundesgebiet 5 Jahre eine deutsche Schule, davon mindestens 4 Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat und
- aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

5. Einbürgerung von Ehegatten

Ein Ausländer, der mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, ist auf Antrag einzubürgerern, wenn er

- eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- seit 5 Jahren oder seit 3 Jahren nach der Eheschließung oder seit
- 2 Jahren bei Herkunft aus dem deutschsprachigen Raum rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
- seit 2 Jahren in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt,
- erkennbar in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet ist, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nachweist,
- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann und
- aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

6. Berücksichtigung von Straftaten, Sicherheitsklausel

Die Einbürgerung ist zu versagen, wenn der Antragsteller einen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1-4, § 47 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes erfüllt. Sie ist auch zu versagen, wenn der Antragsteller zu einer

Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt worden ist. Die Einbürgerung ist ferner zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme nicht ausschließen, daß der Antragsteller in den letzten 10 Jahren Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet waren oder die erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen gefährden.

II. Ausnahmen vom Einbürgerungserfordernis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit

Es gibt keine Generalklausel, sondern – um (politischen) Mißbrauch auszuschließen – eine énumerative, d.h. abschließende Aufzählung der Fälle, in denen vom Erfordernis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen wird oder doch jedenfalls abgesehen werden kann.

Vom Einbürgerungshindernis ansonsten eintretender Mehrstaatigkeit wird u.a. abgesehen, wenn

- das Recht des bisherigen Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht vorsieht,
- der bisherigen Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den Heimatstaat übergeben hat,
- der bisherige Heimatstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit willkürlich versagt, von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat.

Vom Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit kann abgesehen werden, wenn der Heimatstaat die Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Antragsteller den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung an den deutschen allgemeinbildenden Schulen im Bundesgebiet erhalten hat und hier in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

Kann nach dem Recht des bisherigen Heimatstaates der Verlust der Staatsangehörigkeit erst nach Erwerb der deutschen Staatsan-

gehörigkeit herbeigeführt werden, ist der Vollzug der Einbürgerung mit der Auflage zu verbinden, daß das Auscheiden unverzüglich und nachhaltig betrieben wird.

III. Ermessens-einbürgerung

Neben die Anspruchseinbürgerung tritt die Ermessenseinbürgerung. Sie ist schon nach achtjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet möglich. Auf Antrag kann dann eingebürgert werden, wer

- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- Gewähr für die Einordnung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland bietet, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der verfassungsmäßigen Ordnung nachweist,
- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
- aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

Für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder, Kinder deutscher Staatsangehöriger sowie für Personen, die aus deutschsprachigen Gebieten stammen, kann

eine Aufenthaltsdauer von 4 Jahren als ausreichend angesehen werden.

Ein Ausländer kann ferner eingebürgert werden, wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht und die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet soll in diesem Fall 3 Jahre nicht unterschreiten.

Ein Ausländer kann ferner auf Antrag eingebürgert werden, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gegeben ist, aber Bindungen zu Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen und er aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Eine solche Einbürgerung kommt insbesondere in Betracht für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder.

IV. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Dem Ziel einer Einschränkung von Mehrstaatigkeit dienen auch erweiterte Verlustgründe.

1. Verlust durch Verzicht

Deutsche, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch wenig-

stens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, können auf die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung verzichten.

2. Verlust durch Entlassung

Aus der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag entlassen, wer den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und von der zuständigen Stelle die Verleihung zugesichert erhalten hat.

3. Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer infolge einer eigenen Willenserklärung oder einer Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Nach geltendem Recht tritt der Verlust nur bei dauerndem Aufenthalt im Ausland ein. Jetzt soll der Verlust auch eintreten, wenn der dauernde Aufenthalt im Inland fortbesteht. Dies ist eine notwendige Reaktion darauf, daß

immer mehr Staaten den Wiedererwerb ihrer Staatsangehörigkeit vom Ausland zulassen.

4. Verlust bei Rückwanderung ins Ausland

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nimmt. Der Verlust tritt mit Ablauf von 10 Jahren nach Verlassen des Bundesgebietes ein.

5. Verlust bei Geburt und Aufenthalt im Ausland

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, wer sie im Ausland durch Geburt oder Annahme als Kind erworben hat und sich seither dort aufhält. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er Staatenlosigkeit zur Folge hätte oder der Wille, deutscher Staatsangehöriger zu bleiben, in der Zeit zwischen der Vollendung des 18. und des 23. Lebensjahres der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde gegenüber ausdrücklich erklärt wird.